

des eben genannten Einzelpunktes scheint mir persönlich eine noch weitergehende Zurückhaltung und eine noch weitere Bedeutungs-minderung des sexuellen Wissens und seiner Übermittlung gefordert.

Fr. Hürth S. J.

HORVÁTH, Alex., O. P., Eigentumsrecht nach dem hl. Thomas von Aquin. 8<sup>o</sup> (VIII u. 240 S.). Graz 1929, Ulr. Moser. M 11.—

Das Buch gibt im wesentlichen die Aufsätze wieder, die der Verf. in letzter Zeit in der „Schöneren Zukunft“ veröffentlicht hat und zu deren Inhalt von entgegenstehender Seite bereits wiederholt Stellung genommen worden ist. Nach dem Verf. ist es keine Verpflichtung der bloßen Liebe, sondern der *iustitia legalis* (sofern sie im einzelnen ist), daß der Überfluß, als Gegenstand des gemeinsamen *ius utendi*, den Besitzlosen zugeführt werde. In dem Rundschreiben Leos XIII. „Rerum novarum“ wird allerdings auch betont, daß der Reichtum *quoad usum* in dem Sinne *communis* sein müsse, daß davon gerne und leicht an andere abgegeben werde; bez. des Überflusses heißt es dann aber im besonderen: „Quod superest, date eleemosynam. Non iustitiae, excepto in rebus extremis, officia ista sunt, sed caritatis, quam profecto lege agendo petere ius non est“ (ASS 23 [1890—91] 651). Daß hier *iustitia* nicht bloß *iustitia commutativa* bedeutet, sondern die *legalis* miteinschließt, ergibt sich daraus, daß der Text nach dem Zusammenhang verstanden werden muß von jeder *iustitia*, von der gesagt werden kann: „eam lege agendo petere ius . . . est.“

Nach dem Verf. ist gemäß der Lehre des hl. Thomas das Eigentum positiv-rechtlich eingeführt (S. IV) und steht unter dem naturrechtlich gemeinsamen *ius utendi*. Dieses allgemeine und gemeinsame *ius utendi* ist auf die Naturschätze intabuliert und belastet dieselben, auch wenn sie in der Form von „Eigentum“ beschlagnahmt werden. Durch diese naturrechtliche Belastung ist der Eigentümer *ex iustitia legali* gehalten, durch gemeinnützige Verwendung seinen Besitz dem allgemeinen *ius utendi* zugänglich zu machen. Die irdischen Güter können vernunftgemäß und innerhalb der Grenzen der Gerechtigkeit nur nach dem Maße der persönlichen Bedürfnisse angestrebt werden, und der Überfluß ist naturrechtlich wie nach dem evangelischen Recht *ex iustitia legali* den Armen abzugeben. Ohne diese Gesinnung der *iustitia legalis* ist die Beschlagnahme und die Verwaltung der Naturgüter ungerecht, weil sie gegen das genannte allgemeine *ius utendi* verstößt und weil sie die von der Natur beabsichtigten Besitzverhältnisse unmöglich macht. Darum ist eine Besitzordnung, durch die ein großer Teil der Menschen in seinem naturrechtlichen *ius utendi* geschädigt und das durch das *ius gentium* gesicherte Erwerbsrecht eines Sondereigentums für den größeren Teil der Menschheit unmöglich gemacht wird, als gegen die *iustitia legalis* und gegen das Rechtsgebiet verstoßend abzulehnen.

Wie bei Lektüre der Artikel wird man sich auch beim Lesen des Buches oft fragen, ob sich Wort und Sinn der Thomastexte tatsächlich mit Wort und Sinn des Verfassers decken. Es genüge, auf die Ausführungen Schillings über den Eigentumsbegriff und die Eigentumslehre des hl. Thomas hinzuweisen; ebenso auf Cathreins Entgegnung (in der Linzer Quartalschrift) zu der Thomasinterpretation des Verf. Sinn und Reichweite des allgemeinen naturrechtlichen *ius utendi*, ebenso Sinn und Reichweite des allgemeinen, durch das *ius gentium* gesicherten Erwerbsrechtes eines Sondereigentums sind m. E. nicht die, die der Verf. ihnen beilegt, und werden als solche auch nicht vom Verf. bewiesen. Auch stehen weder die ganze Menschheit noch die Gesamtheit der

Besitzlosen als eine Rechtspersönlichkeit dem einzelnen Besitzenden gegenüber, gegen die er eine Verpflichtung der *iustitia legalis* hätte, wie er sie als Glied des Staates der staatlichen Gemeinschaft gegenüber besitzt. Und was die staatliche Gemeinschaft angeht, so hat gewiß der einzelne vor jedem positiven staatlichen Gesetz ihr gegenüber aus dem Naturgesetz die Verpflichtung, sich einer widerrechtlichen Schädigung des Gemeinwohles zu enthalten; ferner auch positiv für das Gemeinwohl das zu leisten, was (sei es aus seiner Natur, sei es durch die Verhältnisse) eindeutig als für das Gemeinwohl hier und jetzt notwendig erwiesen ist. Was aber nicht in dieser Weise als sicher notwendig bewiesen dasteht, kann als konkrete Leistung dem einzelnen nicht vor jedem positiven Gesetz als Pflicht der *iustitia legalis* auferlegt werden. Das *bonum commune* kann eben in den meisten Fällen auf sehr verschiedene Weise besorgt werden, und es ist Sache der Obrigkeit, die tatsächlich anzuwendende Art und Weise durch ihr Gesetz zu bestimmen, während der einzelne diese gesetzliche Regelung abwarten darf. Daß nun das „*bonum commune*“, *antecedenter ad omnem legem positivam*, die Überlassung des gesamten Überflusses an die Besitzlosen verlangt, weil eindeutig feststeht, daß nur so in der notwendigen Weise für das Gemeinwohl gesorgt werden kann, wird von H. nicht bewiesen. — Sodann würde eine schärfere Unterscheidung des Wortes „*ius naturae*“ im Sinne von Natur-Recht und im Sinne von Natur-Gesetz manche Unklarheiten verhüten.

Im übrigen kann es nicht die Absicht sein, hier die ganze heutige Eigentums-Kontroverse aufzurollen und zu ihr Stellung zu nehmen; es sollte nur gesagt sein, daß das vorliegende Buch bei allem Guten und Richtigen, das es bietet, die Streitfrage nicht in einem bestimmten Sinn zu entscheiden vermag und entscheidet.

Der spätere Versuch der „Schöneren Zukunft“ (4. Mai 1930, S. 737 f.), aus dem Dankschreiben des Heiligen Vaters, das der Verf. für die Überreichung des Buches erhalten hat, eine Stellungnahme des Heiligen Stuhles zugunsten der darin entwickelten Eigentumsauffassung und Thomasinterpretation zu folgern, ist inzwischen durch den Osservatore Romano (Nr. 111, 12—13 Maggio 1930, S. 1, Spalte 6) zurückgewiesen worden. Das Schreiben hat danach nur den Sinn einer höflichen Dankesbezeugung, wie auch die „Schönere Zukunft“ jetzt (1. Juni 1930, S. 855) anerkennt. Der Osservatore Romano sagt: „A proposito di una lettera dell' Em.mo Card. Segretario di Stato diretta al P. Horváth che aveva inviato al Santo Padre un suo volume intitolato: 'Il diritto di proprietà secondo S. Tommaso d' Aquino', il dott. Eberle, sulla sua rivista 'Schönere Zukunft' del 4 corr., trae illazioni che vanno certamente oltre il valore ed il significato della breve lettera. Essa non voleva essere che un semplice atto di cortesia, col quale la Segreteria di Stato non intendeva affatto prendere posizione per qualsiasi teoria o questione disputata.“

Fr. Hürth S. J.

Zwei neue philosophische Wörterbücher von Rud. Eisler: Wörterbuch der philos. Begriffe. 4. völlig neubearb. Aufl. 3 Bde. Lex.-8<sup>o</sup> (893, 780, 906 S.) Berlin 1927—1930, Mittler. Zus. M 104.—; geb. M 120.—. Kant-Lexikon. Lex.-8<sup>o</sup> (642 S.) Ebd. 1929—1930. 8 Lieferungen, je M 2.65.

Absaffung philosophischer Wörterbücher war die Eigenart des jüngst verstorbenen Wiener Philosophen Rudolf E. (nicht zu verwechseln mit dem Religionsgeschichtler Robert E.). Weitverbreitet in den Kreisen der Fachgelehrten wie der Studenten sind seit langem sein „Philosophen-Lexikon“ (1912), das einbändige „Handwörterbuch